

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	07.06.2000

### 3. Instanz

Datum	25.04.2001
-------	------------

Die Beschwerde des KlÄgers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 7. Juni 2000 wird als unzulÄssig verworfen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

Die Beschwerde ist unzulÄssig, weil sie nicht in einer den Formerfordernissen des [Ä 160a Abs 2 Satz 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) genÄgenden Weise begrÄndet worden ist. Wird â wie hier â als Revisionsgrund ein Verfahrensmangel gerÄgt, so mu dieser nach der genannten Bestimmung "bezeichnet" werden. Eine ordnungsgemÄe "Bezeichnung" des Verfahrensmangels setzt voraus, da im einzelnen ein Verhalten des Gerichts dargetan wird, das, die Richtigkeit der vorgetragenen Tatsachen unterstellt, den behaupteten Verfahrensfehler schlÄssig ergibt (BSG [SozR 1500 Ä 160a Nr 14](#); Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 190 mwN). Diesem Erfordernis genÄgt die Beschwerde des KlÄgers nicht.

Die Beschwerde ist allerdings nicht schon deswegen un schlÄssig, weil der KlÄger nicht unmittelbar einen VerfahrensverstÄ des Landessozialgerichts (LSG),

---

sondern einen solchen der Erstinstanz (Sozialgericht (SG) Kiel) r<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gt (vgl Kummer, aaO, RdNr 195). Seine Verfahrens<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge zielt zwar darauf ab, das SG habe in seinem Urteil vom 25. November 1998 (Az: S 10 V 309/97) zu Unrecht die (prozessuale) Feststellung getroffen, das Verfahren S 10 V 148/95 sei am 28. Februar 1997 durch Klager<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahme beendet worden. Sinngemäß r<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gt der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger, statt dieses Proze<sup>1</sup>/<sub>4</sub>urteils hätte das SG im Fortsetzungsverfahren eine Sachentscheidung <sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber die dem Verfahren S 10 V 148/95 zugrundeliegende Klage treffen m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssen (vgl dazu Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl RdNr 12 zu [Â§ 102 SGG](#)). Tr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ffe diese Verfahrens<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ge zu, so w<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rde sich der darin liegende Verfahrensfehler (Kummer, aaO, RdNr 235) in der angefochtenen Entscheidung des LSG fortgesetzt haben, da auch das LSG nicht zur Sache entschieden, sondern lediglich das Proze<sup>1</sup>/<sub>4</sub>urteil des SG best<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tigt hat (vgl insoweit Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 196; BVerwG, Beschluss vom 16. November 1982 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [9 B 3232.82](#) <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Buchholz 310 [Â§ 132 VwGO Nr 216](#); [BSGE 4, 200](#), 201).

Auch der Umstand, da<sup>1</sup>/<sub>4</sub> der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger nicht ausdr<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cklich darlegt, da<sup>1</sup>/<sub>4</sub> das angefochtene Urteil auf dem ger<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gten Verfahrensmangel beruhen kann, macht die Beschwerde noch nicht unzul<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssig (vgl insoweit Kummer, aaO RdNr 203). Denn diese Darlegung er<sup>1</sup>/<sub>4</sub>brigt sich hier deswegen, weil sich die Kausalit<sup>1</sup>/<sub>4</sub>t des ger<sup>1</sup>/<sub>4</sub>gten Verfahrensfehlers f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r den Inhalt des LSG-Urteils von selbst versteht (Kummer, aaO RdNr 204). W<sup>1</sup>/<sub>4</sub>re das LSG n<sup>1</sup>/<sub>4</sub>mlich von der Wirksamkeit der Klager<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahme vor dem SG Kiel am 28. Februar 1997 ausgegangen, so h<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tte es den Rechtsstreit zur<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ckverweisen oder aber in der Sache selbst entscheiden m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ssen (vgl Meyer-Ladewig, aaO).

Indessen ergibt sich bereits aus dem Beschwerdevortrag, da<sup>1</sup>/<sub>4</sub> das LSG in der angefochtenen Entscheidung zu Recht von der Wirksamkeit der Klager<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahme ausgegangen ist. Offen kann dabei bleiben, inwieweit allgemein eine wirksame Klager<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahme ohne (schriftliche) Proze<sup>1</sup>/<sub>4</sub>vollmacht vorgenommen werden kann (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, [Â§ 73 RdNr 13b](#); [BFHE 128, 24](#)). Offenbleiben kann auch, inwieweit die in den Versorgungsakten enthaltene Vollmacht auf die Rechtsanw<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltin R. , die am 28. Februar 1997 vor dem SG die Klager<sup>1</sup>/<sub>4</sub>cknahme erkl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>rt hat, zweifelsfrei auch die Vertretung im nachfolgenden sozialgerichtlichen Verfahren mitumfa<sup>1</sup>/<sub>4</sub>te (vgl dazu BSGE [SozR 1500 Â§ 73 Nr 2](#) und [SozR 3-1500 Â§ 158 Nr 2](#) sowie Urteil vom 13. Dezember 2000 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> [B 6 KA 29/00 R](#), zur Ver<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ffentlichung in SozR vorgesehen). Denn jedenfalls mu<sup>1</sup>/<sub>4</sub> der Kl<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ger die Proze<sup>1</sup>/<sub>4</sub>f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrung der Rechtsanw<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltin R. gem<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [Â§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG](#) gegen sich gelten lassen.

Gem<sup>1</sup>/<sub>4</sub> [Â§ 73 Abs 3 Satz 1 SGG](#) ist im sozialgerichtlichen Verfahren die Vollmacht schriftlich zu erteilen und zu den Akten bis zur Verk<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndung der Entscheidung einzureichen; sie kann auch zur Niederschrift des Gerichts erteilt werden. Dies war im Verfahren S 10 V 148/95 vor dem SG Kiel nicht beachtet worden; eine Vollmacht auf die Rechtsanw<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ltin R. war weder zu den Akten eingereicht noch zu Protokoll gegeben worden. Grunds<sup>1</sup>/<sub>4</sub>tlich f<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrt der Mangel einer formgerechten Vollmacht <sup>1</sup>/<sub>4</sub> wenn die formgerechte Vollmachtserteilung nicht bis zum Schlu<sup>1</sup>/<sub>4</sub> der m<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ndlichen Verhandlung nachgeholt wird <sup>1</sup>/<sub>4</sub> zur Unwirksamkeit der Proze<sup>1</sup>/<sub>4</sub>handlungen des nicht entsprechend ausgewiesenen Vertreters (vgl Meyer-

---

Ladwig, aaO [Â§ 73 RdNr 18 mwN](#)). Dessen ungeachtet muÃ der Verfahrensbeteiligte aber unter bestimmten Voraussetzungen das Handeln eines nur mÃndlich oder Ãberhaupt nicht BevollmÃchtigten gegen sich gelten lassen ([Â§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG](#)). Die Formvorschrift des [Â§ 73 Abs 3 Satz 1 SGG](#) hat vor allem den Zweck, die Erhebung von unberechtigten Klagen in fremdem Namen zu verhÃten, dh das Auftreten von vollmachtlosen ProzeÃvertretern zu unterbinden. Dagegen kann sich ein Beteiligter nicht auf die Unwirksamkeit von ProzeÃhandlungen berufen, die ein mit seinem â auch nur formlosen â EinverstÃndnis handelnder ProzeÃvertreter vorgenommen hat. Er muÃ vielmehr gemÃ [Â§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG](#) dessen ProzeÃfÃhrung gegen sich gelten lassen, auch wenn er nur mÃndlich Vollmacht erteilt oder die ProzeÃfÃhrung ausdrÃcklich oder stillschweigend genehmigt hat. So liegt der Fall hier. Auch wenn man gemÃ dem Beschwerdevorbringen unterstellt, daÃ der KlÃger bereits vor der Protokollierung der durch die RechtsanwÃltin R. erklÃrten KlagerÃcknahme den Gerichtssaal verlassen hatte, diese letzte ProzeÃhandlung also nicht mehr ausdrÃcklich genehmigt hat, wirkt dennoch die spÃtere KlagerÃcknahme der RechtsanwÃltin R. gegen ihn. Denn er ist mit ihr gemeinsam vor Gericht aufgetreten und hat ihr Auftreten als seine ProzeÃbevollmÃchtigte geduldet. Somit hat er ihr durch schlÃssiges Verhalten formlos ProzeÃvollmacht erteilt. Diese Art der BevollmÃchtigung hat dieselbe Wirkung wie eine mÃndlich erteilte formlose ProzeÃvollmacht. Zwar ist in [Â§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG](#) nur von mÃndlicher Vollmachterteilung die Rede; da aber insoweit ohnehin von der Schriftform abgesehen wird, ist ihr eine sonstige formlose Vollmachterteilung durch schlÃssiges Handeln gleichzustellen. Hinsichtlich der von der RechtsanwÃltin R. erklÃrten KlagerÃcknahme hat der KlÃger daher dieselbe Stellung, als hÃtte auf seine â nur formlos bevollmÃchtigte â Vertreterin schriftliche ProzeÃvollmacht vorgelegen. Das gilt um so mehr, als der KlÃger nach den Feststellungen des LSG die Frage nach der RÃcknahme der Klage bei seinem Weggang selbst mit "ja, ja" beantwortet hat. Etwas anderes wÃrde nur gelten, wenn er vor dem SchluÃ der mÃndlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht hÃtte, die RechtsanwÃltin R. solle nicht berechtigt sein, ihn zu vertreten.

Mit dieser Entscheidung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu den Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), wonach die Klage eines BevollmÃchtigten, der eine Klageschrift ohne schriftliche ProzeÃvollmacht einreicht, unzulÃssig ist (vgl insbesondere das zitierte Urteil vom 13. Dezember 2000 sowie den Beschluss des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃfe des Bundes vom 17. April 1984 â 2/83 = GmSOGB SozR 1500 [Â§ 73 Nr 4 S 8](#) und BSG SozR [Â§ 73 Nr 5 S 12](#); BSG [SozR 3-1500 Â§ 73 Nr 2 S 3](#)). Diese Entscheidungen betreffen sÃmtlich die Frage, ob eine ohne schriftliche Vollmachterteilung erhobene Klage zulÃssig sein kann oder nicht. Sie betreffen jedoch nicht den hier vorliegenden Fall einer klagebeendenden ProzeÃhandlung, die erkennbar mit dem EinverstÃndnis eines Beteiligten erfolgt, ebensowenig die Ausnahmeregelung des [Â§ 73 Abs 3 Satz 2 SGG](#).

Auch die sonstigen VerfahrensrÃgen des KlÃgers sind nicht schlÃssig. Eine Verletzung der FÃrsorgepflicht des Kammervorsitzenden in der mÃndlichen Verhandlung vor dem SG am 28. Februar 1997 lÃt sich aus den vom KlÃger

---

vorgetragene(n) Tatsachen nicht herleiten. Sie wäre im 1/4brigen für die Wirksamkeit der Klager1/4cknahme durch die Proze1/4bevollm1/4chtigte auch unerheblich.

Die vom Kl1/4ger ger1/4gte angeblich fehlerhafte Besetzung des SG Kiel am 28. Februar 1997 ist ebenfalls ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der zu Protokoll des Urkundsbeamten der Gesch1/4ftsstelle erklärten Klager1/4cknahme. Dasselbe gilt für das Vorbringen des Kl1/4gers, zum genannten Termin hätte noch ein weiterer Bevollm1/4chtigter geladen werden müssen.

Soweit der Kl1/4ger am Anfang und am Ende der Beschwerdebe1/4ndung darauf hinweist, daß "die ger1/4gten Verfahrensm1/4ngel des SG Kiel" grunds1/4tzliche Bedeutung hätten, liegt keine ordnungsgem1/4e Darlegung eines entsprechenden Zulassungsgrundes iS des [Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#) vor. Denn der Kl1/4ger unterl1/4t es, eine abstrakte 1/4ber den Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtsfrage herauszuarbeiten, die für das angestrebte Revisionsverfahren erheblich wäre, und deren Kl1/4rungsbed1/4rftigkeit darzulegen (vgl dazu Kummer, aaO, RdNr 106 ff; Meyer-Ladewig, aaO, RdNr 14a zu [Â§ 160a SGG](#)).

Nach allem erweist sich die Beschwerde als unzul1/4ssig, so daß sie entsprechend [Â§ 169 SGG](#) zu verwerfen ist, ohne daß es der Mitwirkung ehrenamtlicher Richter bedarf (BSG SozR 1500 Â§ 160a Nrn 1 und 5; [BVerfGE 48, 246](#) = SozR 1500 Â§ 160a Nr 30).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024